

Briefwechsel vom 15. Mai/13. Juni 2012

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Norwegen betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das Protokoll, unterzeichnet in Bern am 7. September 1987, in der Fassung der am 12. April 2005 und 31. August 2009 in Oslo unterzeichneten Protokolle

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 27. Juli 2012

Übersetzung¹

Sigbjørn Johnsen
Finanzminister
des Königreichs Norwegen

Oslo, den 13. Juni 2012

Oslo

Ihre Exzellenz
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundespräsidentin der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

Bern

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefs vom 15. Mai 2012 mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

«Ich habe die Ehre, mich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das Protokoll, unterzeichnet in Bern am 7. September 1987², in der Fassung der am 12. April 2005³ und 31. August 2009⁴ in Oslo unterzeichneten Protokolle, (im Folgenden als «Abkommen» bezeichnet) und des Briefwechsels vom 31. August 2009 betreffend Artikel 26 des Abkommens zu beziehen, und mache Ihnen namens des Schweizerischen Bundesrats die folgenden Vorschläge zur Verständigung:

1. Die folgende Regel ist in Bezug auf Ersuchen um Informationsaustausch nach Artikel 26 (Informationsaustausch) des Abkommens anzuwenden (im Folgenden als «Auslegungsregel» bezeichnet): Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, besteht darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions»

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR **0.672.959.81**

³ AS **2006** 237

⁴ AS **2011** 197

zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Die im Amtshilfeersuchen zu liefernden Angaben sind zwar wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen für die Vermeidung von <fishing expeditions>; sie sind jedoch nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.

2. In Übereinstimmung mit der Auslegungsregel ist einem Amtshilfesuch zu entsprechen, wenn der ersuchende Staat:
 - a) die in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogene Person identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; und
 - b) den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers angibt, soweit sie bekannt sind;vorausgesetzt, das Ersuchen ist keine <fishing expedition>.

Sofern die oben stehenden Vorschläge die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen finden, habe ich ferner die Ehre, die Anregung zu machen, dass dieses Schreiben und die darauf Bezug nehmende Antwort Ihrer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen betrachtet werden, die am Tag der zweiten diplomatischen Note, mit welcher der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Königreichs Norwegen sich gegenseitig den Abschluss der für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Verfahren bekannt geben, in Kraft tritt und ab dem Datum des Inkrafttretens des am 31. August 2009 in Oslo unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens Anwendung findet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.»

Ich habe die Ehre im Namen der Regierung des Königreichs Norwegen zu bestätigen, dass der Vorschlag im obenerwähnten Brief die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen findet. Der Brief Ihrer Exzellenz und diese Antwort werden daher als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen betrachtet, die am Tag der zweiten diplomatischen Note, mit welcher der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Königreichs Norwegen sich gegenseitig den Abschluss der für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Verfahren bekannt geben, in Kraft tritt und ab dem Datum des Inkrafttretens des am 31. August 2009 in Oslo unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens Anwendung findet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Sigbjørn Johnson
Finanzminister